

WA	II
0,3	○
SD	32-36°

OBERSTES VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
 ODER UNTERSTES VOLLGESCHOSS
 ALS SOCKELGESCHOSS

**Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost"
 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Deckblatt

Maßstab 1:500

Weilheim, den 27. Januar 1997

[Handwritten Signature]
 Gantert, Bürgermeister



Zeichenerklärung:

- Grenze Bebauungsplanänderung
- · - · -** Baugrenze
- Firstrichtung

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches genehmigt

Landrat/Leitung Waldshut

Waldshut-Tiengen n. den 10. MRZ. 1997



WA	II
0,3	○
SD	32-36°

OBERSTES VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
 ODER UNTERSTES VOLLGESCHOSS
 ALS SOCKELGESCHOSS

**Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost"
 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Deckblatt

Maßstab 1:500

Weilheim, den 27. Januar 1997



[Handwritten signature in blue ink]

Gantert, Bürgermeister

Zeichenerklärung:

- — — — —** Grenze Bebauungsplanänderung
- - - . - - -** Baugrenze
- Firstrichtung

ng- / Erweiterung
 gesetzbuches
 aldshut
 1 0. MRZ. 1997



Landkreis Waldshut
Gemeinde Weilheim

**Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes
"Hausmatten Süd-Ost"
Ortsteil Remetschwil**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund von §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.1997 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung gilt für den Bebauungsplan "Hausmatten Süd-Ost", der vom Gemeinderat am 11.09.1995 beschlossen wurde und am 06.02.1996 in Kraft getreten ist. Der Lageplan ergibt sich aus dem zeichnerischen Deckblatt vom 27.01.1997 zur Änderung des Bebauungsplanes.

**§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan "Hausmatten Süd-Ost" hervor.

Im textlichen Teil ergeben sich keine Änderungen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 27.01.1997

Gantert, Bürgermeister



Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches

genehmigt

Landrat des LWaldshut

Waldshut, den 10. März 1997



B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost" im Ortsteil Remetschwil

Gespräche mit Bauinteressenten und deren Architekten haben gezeigt, daß eine optimale Ausnutzung des südöstlich gelegenen Baugrundstückes nur bei Vergrößerung des Baufensters um 2 Meter erreicht werden kann.

Aus planerischer und gestalterischer Sicht ist eine sinnvolle und bestmögliche Ausnutzung des Baufensters erwünscht. Das betroffene Baufenster soll daher durch die Änderung um 2 m vergrößert werden.

2. Auswirkungen der Änderung

Die Änderungen betreffen keine Grundzüge der Gesamtplanung des Baugebietes "Hausmatten Süd-Ost". Es ist daher eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich.

3. Naturschutzrechtliche Beurteilung (§ 8a BNatschG)

Zusätzliche Eingriffe in die Natur, die über den ursprünglichen Planungsstand hinausgehen, sind keine zu erwarten. Die Renaturierung des Bachlaufes kann wie geplant durchgeführt werden.

4. Auswirkungen auf den Bachlauf

Der erforderliche Mindestabstand von 5 Meter zum Bachlauf bleibt erhalten.

5. Erschließung

Es ergeben sich keine weitergehende Anforderungen an die Erschließung sowie an die Versorgung mit Löschwasser.

Weilheim, den 27. Januar 1997

~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 10. MRZ. 1997



A. S.P. Änderung

Verfahrensvermerke

zur Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost", Ortsteil Remetschwil
(vereinfachtes Verfahren)

Beschluß zur Änderung gefaßt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.1996

Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt vom 28.11.1996 bis 20.12.1996

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt vom 15.11.1996 bis 20.12.1996
(einschließlich)

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der Sitzung des Gemeinderates am 27.01.1997

Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 27.01.1997

Anzeige an das Landratsamt am 06.02.1997

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am

Inkrafttreten am

Weilheim, den 06.02.1997

Gantert
Bürgermeister



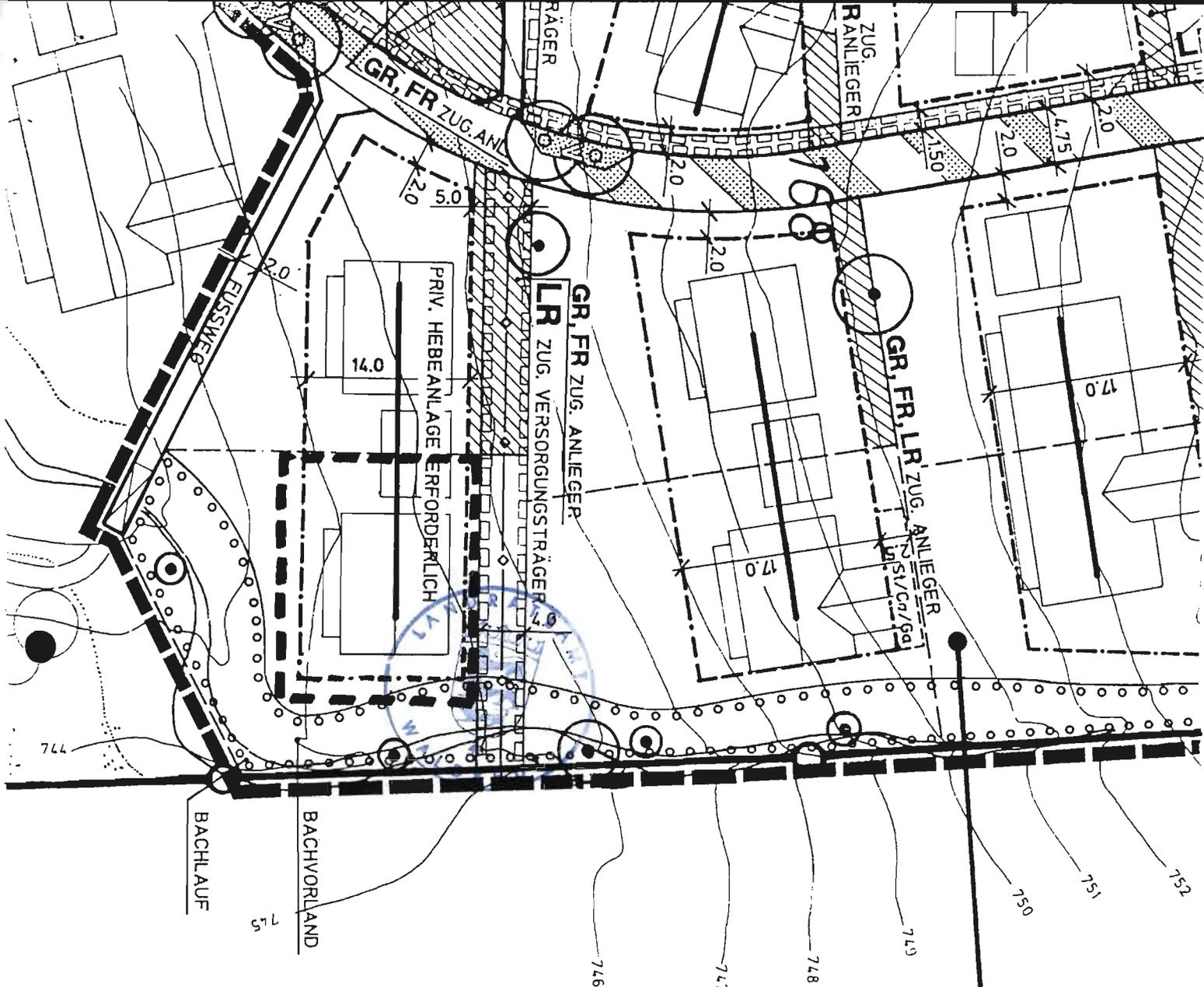
~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tieng n. den 10. MRZ. 1997





OBERSTES VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
ODER UNTERSTES VOLLGESCHOSS
ALS SOCKELGESCHOSS

WA II
0,3 ○
SD 32-36°

Änderung des Bebauungsplanes "Hausmatten Süd-Ost"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Deckblatt

Maßstab 1:500

Weilheim, den 27. Januar 1997

Gantert, Bürgermeister

Zeichenerklärung:

- +—+—+ Grenze Bebauungsplanänderung
- · — · — · Baugrenze
- — — — Firstrichtung

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung
Gemäß § 11 des Baugesetzbuches
genehmigt
L. ndr. tramt Waldshut
Waldshut-Tieng fr. den 1 0. WKZ. 1997

